

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	67 -GEZ/9 Wien, 1989-09-25
Datum:	26. SEP. 1989
Verteilt:	26. Sep. 1989

A. Pöschner

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen

Sehr geehrte Herren!

Über Aufforderung des Bundesministerium für Finanzen übermitteln wir in der Anlage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetz.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Dr. Rudolf OEZELT)
Generalsekretär

Beilagen



An das
Bundesmin.f.Finanzen
Herrn Dr. FRÖLICHSTHAL

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, 1989 09 21
Dr.Oez/Hf.--

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung, Ver-
waltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen....

Sehr geehrter Herr Doktor!

Der Österreichische Gewerbeverein erlaubt sich zum Ent-
wurf des im Betreff zitierten Bundesgesetzes folgende
Bemerkungen vorzubringen:

I. Allgemeines

=====

Der bereits anlässlich der Steuerreform 1988 begonnene Weg, die mit erheblichen
Finanzierungsproblemen belastete staatliche Pensionsvorsorge durch Privatiniti-
ative zu ergänzen bzw. zu entlasten, ist naturgemäß grundsätzlich zu unterstüt-
zen. Die Installierung betrieblicher und überbetrieblicher Pensionskassen
eröffnet im gleichen Maße Chancen und Risiken und stellt demgemäß eine legisti-
sche Maßnahme von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung dar.

II. Zum Inhalt des Entwurfes

=====

a) Erfordernis bestimmter Mindestgrößen, Verwaltungskosten

Der Entwurf verlangt für betriebliche Pensionskassen die Rechtsform einer
Aktiengesellschaft und damit ein Eigenkapital von mindestens einer Million. Dar-
überhinaus darf die Konzession gem. § 7 Z. 3 nur erteilt werden, wenn die Pen-
sionskasse für einen Kreis von mindestens 1000 Anwartschafts- und Leistungsbe-
rechtigten bestimmt ist. Aufgrund der gesamten Konzeption des Entwurfes werden
de facto Pensionskassen nur an Konzernspitzen oder in überbetrieblichen

Bereichen errichtet werden können. Entsprechende Mindestgrößen sind auch für Risikogemeinschaften und getrennte Rechnungskreise vorgesehen.

Durch die Zusammenfassung in relativ großen Einheiten wird zwar den Grundsätzen der Risikoverteilung im Versicherungsgeschäft Rechnung getragen, es muß jedoch befürchtet werden, daß die Verwaltungskosten zu deutlichen Einbußen in der Rentabilität für die Versicherungsnehmer führen. Durch die grundsätzlich zu begrüßenden Kontrolleinrichtungen (Versicherungsmathematische Gutachter, Aktuar, Staatskommissär, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsrat, etc.) wird der Anteil der Verwaltungskosten weiter erhöht.

Positiv zu beurteilen sind die an mehreren Stellen des Entwurfes erkennbaren Tendenzen zur Sparsamkeit (§ 24 (7) für Aufsichtsratsmitglieder; § 34 (4) betreffend den Pensionskassenbeirat).

Es wäre zu prüfen, ob sich nicht gerade das beitragsbezogene Versicherungsmodell im Zusammenhang mit Rückdeckungsversicherungen in Form von Erlebensversicherungen für Arbeitnehmer von Klein- und Mittelunternehmen besser rechnet als die verwaltungskostenintensive Einrichtung und Inanspruchnahme von überbetrieblichen Pensionskassen.

Es sollte durchaus möglich sein, jedem Unternehmen unabhängig von der Betriebsgröße bzw. der Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer die Einrichtung einer Pensionskasse zu gestatten. Allfällige Verwaltungskosten dürften von diesem Unternehmen dem getrennt verwalteten Vermögen der Pensionskassen nicht angelastet werden; eine Sicherung der angesammelten Vermögenswerte könnte durch Vinkulierungen der Rückdeckungsversicherungsansprüche erreicht werden; die Übertragung der erworbenen Ansprüche auf andere Pensionskassen wäre unproblematisch; ebenso könnte eine günstige Verzinsung des bereits entstandenen Versicherungsanspruches auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung der laufenden Zahlungen vor dem Pensionsantritt des Dienstnehmers vereinbart werden.

b) Bewertungsregeln

§ 20 des Entwurfes stellt in Abwendung vom bisher geforderten Vorsichtsprin-

zip bezüglich der Bewertung der Aktiva auf Tageswerte zum Bilanzstichtag ab. Obwohl dadurch die Ansammlung stiller Reserven und die Verzerrung von Veranlagungserfolgen weitgehend verhindert werden kann, käme es aufgrund dieser Regelungen andererseits zum Ausweis noch nicht realisierter Gewinne, deren Zuordnung zum laufenden Geschäftsergebnis insbesondere im Falle überhöhter Tageswerte zum Bilanzstichtag äußerst problematisch erscheint. Die im § 21 des Entwurfes vorgesehene Schwankungsrückstellung vermag das Problem des Ausweises noch nicht realisierter Gewinne in der vorgesehenen Form nicht zu entschärfen, da die Veranlagungserfolge nur mit den Geschäftsplänen und nicht mit den über die Anschaffungskosten hinausgehenden ausgewiesenen Werterhöhungen verglichen werden.

c) Maßnahmen zur Vermögenssicherung

Die Festsetzung eines Mindestbetrages für das aufzubringende Eigenkapital ist zumindest für die überbetrieblichen Pensionskassen begrüßenswert.

Dem indirekten Zwang zur Erzielung eines Veranlagungserfolges gem. § 2 (3) ist grundsätzlich zuzustimmen, wenngleich die Höhe von 2 % (offensichtlich ausgenend vom Nominalbetrag) nicht einmal die Geldentwertung abdecken wird. Es wäre daher zu überlegen, den erforderlichen Mindestveranlagungserfolg jährlich in Abhängigkeit von der Geldmarktentwicklung festzusetzen.

Positiv an den Bewertungsregeln des § 20 ist die Auswirkung auf das Eigenkapitalerfordernis, da eine Unterbewertung des Pensionskassenvermögens eine niedrigere Eigenkapitalerfordernis zu Folge hätte.

Jedenfalls wäre angesichts des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer die Forderung aufzustellen, daß die versicherten Personen, vor allem in überbetrieblichen Pensionskassen, über das Risikoausmaß der Veranlagung zu entscheiden haben. Insofern ist der Zwang des § 22 (2), wonach zumindest 50 % in festverzinslichen Wertpapieren des Bundes, der Länder, etc. zu veranlagen sind, eine problematische Einschränkung des Mitbestimmungsrechtes der versicherten Personen.

Unbedingt zu fordern wären spezielle strafrechtliche Bestimmungen betreffend die Veruntreuung am Vermögen von Pensionskassen. Dabei sollte gegenüber dem allgemeinen Strafrecht eine erhöhte Sorgfaltspflicht sowie ein höherer Strafrahmen angestrebt werden.

Das Verbot des § 42 ist zu eng gefaßt (Verwandte, Gesellschaftsbeteiligungen oder sonstige Umgehungsmöglichkeiten bleiben unberücksichtigt).

d) Wirtschaftsjahr

§ 30, wonach das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muß, wird den mit der Wirtschaftsprüfung betrauten Personenkreis vor weitere organisatorische Schwierigkeiten stellen. Es wäre im Gegenteil eine vermehrte Inanspruchnahme der Möglichkeit abweichender Wirtschaftsjahre über den Kreis der Pensionskassen hinaus allgemein zu fördern, um eine gleichmäßige Prüfungstätigkeit für die Berufsgruppen der beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater während des gesamten Kalenderjahres zu erreichen.

e) Heimfallsrecht an die Republik Österreich

Dieses im § 39 des Entwurfes verankerte Recht wird zwar in der Praxis selten in Anspruch genommen werden können, sollte jedoch gänzlich entfallen. Im Fall des § 39 wäre eine Übertragung des Vermögens auf andere Pensionskassen zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

(Dr. Rudolf OEZELT)
Generalsekretär